

II-14840 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7128 AB

1994 -09- 28

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die in letzter Zeit gehäuft auftretenden Fälle der Ablehnung von Zivildienstklärungen durch das Bundesministerium für Inneres

Die ersten Monate seit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes 1994 haben in erschreckender Weise die Auswirkungen der menschenrechtswidrigen Einschränkung des Antragsrechtes auf 30 Tage nach dem ersten Stellungsbescheid dargelegt.

In zahlreichen Fällen, die dem Bundesminister sehr wohl bekannt sind, wurden Zivildienstwerber aus formalen und anderen Gründen abgelehnt (und damit wegen Überschreitung der Frist auf Lebenszeit vom Zivildienst ausgeschlossen), weil sie - häufig ohne Wissen und ohne irgendein eigenes Verschulden - ihren Antrag zu einem falschen Zeitpunkt eingebracht haben.

Neben den klassischen Fällen des schlichten Versäumens der sehr restriktiven 30-Tage-Frist fallen besonders 2 weitere Gruppen derartiger Menschenrechtsfälle auf: a) Personen, die zwar fristgerecht einen Zivildienstantrag einbringen, aufgrund von Formfehlern jedoch erst nach Verstreichen der Frist von der Behörde verständigt werden, daß ihr Antrag nicht rechtskräftig ist, und durch das Verzögern der Behörde an der erneuten Einbringung eines gültigen Antrages gehindert werden (in dieser Gruppe befinden sich auch zahlreiche Personen, die durch gezielte Fehlinformationen der Stellungskommissionen ohne eigenes Verschulden Formfehler begangen haben), sowie b) Personen, die unmittelbar nach Durchführung der Stellung und der Mitteilung über das Stellungsergebnis (Tauglichkeit) einen Zivildienstantrag einbringen, jedoch erst nachträglich den schriftlichen Bescheid der Stellungskommission erhalten und somit ihren Antrag verfrüht eingebracht haben, wobei durch Behördenverzögerung dafür gesorgt wird, daß diese Personen von der Ungültigkeit ihres Antrages ebenfalls erst nach Verstreichen der 30-Tage-Frist in Kenntnis gesetzt werden.

Den unterfertigten Abgeordneten liegen zahlreiche derartige Fälle vor, die dem Innenminister ebenfalls bekannt sind und daher im Rahmen der gegenständlichen Anfrage nicht ausführlich dokumentiert werden müssen. In jedem dieser Fälle handelt es sich um Menschen, denen ein ihnen verfassungsmäßig und aufgrund der Menschenrechtskonvention zustehendes Grundrecht durch Behördenwillkür verweigert wird. Aus Gründen der Dringlichkeit dieser Tatsache (einige der genannten Personen haben bereits Einberufungsbefehle des Bundesheeres erhalten) richten die unterfertigten Abgeordneten daher folgende Anfrage an den Bundesminister:

ANFRAGE:

1. Bei der Ablehnung zahlreicher Zivildienstanträge tritt eine eigentümliche Rechtsauffassung seitens der Zivildienstbehörde des Innenministeriums in Erscheinung, die der österreichischen Bundesverfassung, der Menschenrechtskonvention und dem AVG in Widerspruch steht. Dieser eigentümlichen Rechtsauffassung zufolge hat die Behörde das Recht, durch Verzögerung ein Verstreichen der gesetzlich normierten Frist zu bewirken und dem Antragsteller sein Recht mit der (zumeist hektographierten) Bekanntgabe stereotyper Formalfehler zu bestreiten. Wie beurteilen sie diese Rechtsauffassung, die mit §13 (Abs. 3) AVG in Verbindung mit §5 (Abs. 4) ZDG in Widerspruch steht, demzufolge (die unterfertigten Abgeordneten verweisen hier auch auf die erläuternden Bemerkungen zu den genannten Bundesgesetzen gemäß der Regierungsvorlage) die Behörde im Falle von Formalfehlern den betreffenden Antragsteller davon rechtzeitig in Kenntnis setzen und ihn sachgemäß und rechtskundig zum "Reparieren" seines mangelhaft eingebrachten Antrages unter voller Wahrung seiner gesetzlichen Ansprüche beraten muß? Wie ist es zu erklären, daß Beamte des Bundesministeriums für Inneres die eindeutig dokumentierte Absicht eines Zivildienstwerbers, Zivildienst zu leisten und die Aussage, mit Waffengewalt bzw. Wehrdienst in Gewissenskonflikte zu geraten, aufgrund von Formulierungsschwierigkeiten - vgl. §2 (Abs. 1) ZDG - als Materialfehler mißinterpretiert, obwohl eindeutige Rechtsansprüche und eine inhaltlich klare Willensabsicht der Betroffenen vorliegen ?
2. Mit welchen Mitteln wird der Bundesminister dafür sorgen, daß die ihm unterstehenden Zivildienstbehörden ihrer Manuduktionspflicht gemäß §13 (Abs. 3) AVG nachkommen und den um ihr Recht auf Wehrdienstverweigerung geprellten genannten Zivildienstwerbern nachträglich zu ihrem Recht verholfen wird ?
3. Angesichts der besonders absurden Fälle eines "verfrüht" eingebrachten, jedoch erst nach Ablauf der 30-Tage-Frist bescheidmäßig zurückgewiesenen Zivildienstantrages : Plant der Bundesminister eine gesetzliche Initiative zur Öffnung des 30-Tage-Frist-Zeitraumes ? Wird er die Behörde zur rechtzeitigen Manuduktion verhalten ? Wenn ja, mit welchen Mitteln ?
4. Angesichts der "verspätet" eingebrachten Anträge : Plant der Bundesminister eine Gesetzesinitiative zur Öffnung der 30-Tage-Frist insbesondere für jene Personen, die nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres noch eine weitere Gewissensentwicklung durchmachen und bereits aufgrund früherer Verfassungsgerichtshofsentscheidungen nicht in ihrer freien Gewissensbildung durch den Staat reglementiert werden dürfen ? Wenn ja, in welche Richtung ?
5. Angesichts jener Fälle, die zwar rechtzeitig einen Zivildienstantrag eingebracht haben, aus Formalgründen oder wegen der fehlerhaften Formulierung ihres Antrages jedoch zurückgewiesen und erst nach Verstreichen der 30-Tage-Frist davon verständigt wurden : Plant der Innenminister eine gesetzliche Initiative zur Gewährleistung der Manuduktionspflicht und der tatsächlichen Möglichkeit, verfassungsmäßige Rechte in Anspruch zu nehmen, für alle Zivildienstwerber ?

Wenn nein, sieht der Bundesminister in der derzeitigen Rechtslage die Möglichkeit einer Durchsetzung der Manuduktionspflicht für die genannten Fälle ? In diesem Falle: Mit welchen Mitteln wird er diese durchsetzen ?